



Landkreis Ammerland

Beschlussvorlage öffentlich

Vorlage Nr.: BV/404/2021

Federführung: Dezernat I	Datum: 01.09.2021
Bearbeiter: Ralf Denker	

	Sichtvermerke
Beratungsfolge	Termin
konstituierender Kreistag	03.11.2021

Bildung des Kreisausschusses - Mitglieder und Vertreter/-innen - (§ 74 Abs. 1 NKomVG)

a) Festlegung der Mitgliederzahl des Kreisausschusses (§ 74 Abs. 3 NKomVG)

b) Festlegung der Mitglieder und dessen/deren Vertreter/-innen sowie Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

zu a)

Die Mitgliederzahl des Kreisausschusses wird für die Dauer der Wahlperiode um zwei/vier weitere stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete erhöht.

zu b)

Der Kreisausschuss besteht aus folgenden Personen und deren Vertreter/innen:

.....

Als weitere Mitglieder/weiteres Mitglied nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 .
V. m. § 71 Abs. 4 S. 1 und 2 NKomVG (mit beratender Stimme) werden
festgestellt/werden nicht festgestellt

Finanzielle Auswirkungen (brutto) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Im Haushaltsplan enthalten <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Über-/ außerplanmäßige Mittelbereitstellung <input type="checkbox"/>	
Einmalige Kosten		Investiv <input type="checkbox"/>	
Laufende Kosten			
Drittmittel (Zuschüsse)		Ergebniswirksam <input type="checkbox"/>	

Sachverhalt:

zu a)

Nach § 74 NKomVG setzt sich der Kreisausschuss zusammen aus

1. der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten,
2. Abgeordneten mit Stimmrecht (Beigeordneten) und
3. Abgeordneten mit beratender Stimme (§ 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG).

Die Zahl der Beigeordneten beträgt in den Landkreisen sechs. Der Kreistag kann vor der Besetzung des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass dem Kreisausschuss zwei oder vier weitere stimmberechtigte Kreistagsabgeordnete angehören (§ 74 Abs. 3 NKomVG).

Während der letzten Wahlperiode hatte der Kreistag beschlossen, dass dem Kreisausschuss vier weitere Kreistagsabgeordnete angehören.

Hinweis:

Die Landrätin ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisausschusses kraft gesetzlicher Regelung. Eine Anrechnung der Landrätin auf die Fraktionen oder Gruppen findet nicht statt, da sie keiner Fraktion oder Gruppe angehört.

zu b)

Im Nachfolgenden sollen verschiedene Berechnungsmodelle vorgestellt werden, die im Ergebnis Aussagen über die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Fraktionen bzw. Gruppen zulassen. Grundlage für die Berechnungsmodelle sind die §§ 71 und 75 NKomVG.

***Alternative 1:** (Verfahren nach d'Hondt) Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung übrigbleibender Sitze entscheidet bei gleicher Höchstzahl das Los.*

***(Alternative 2:** (Verfahren nach Hare/Niemeyer) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen oder Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen und Gruppen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los).*

Das Los zieht die oder der Vorsitzende des Kreistages. Die Fraktionen und Gruppen benennen die Mitglieder der Ausschüsse.

Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach der zuvor beschriebenen Art und Weise in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein

zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden (Grundmandatsinhaber). Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Die vorgenannten Regelungen nach Alternative 1 sind sowohl für die Fachausschussbesetzung als auch für die Bildung des Kreisausschusses maßgeblich (Verfahren nach d'Hondt).

Nach § 71 Abs. 10 und § 75 Abs. 1 NKomVG kann der Kreistag einstimmig ein abweichendes Verfahren beschließen. In Betracht käme das Verteilungsverfahren nach Alternative 2 (Hare/Niemeyer).

Die Anlagen enthalten Sitzverteilungsberechnungen nach beiden Verfahren sowie einen Vergleich.

Der die Bildung des Kreisausschusses abschließende Beschluss stellt die Sitzverteilung einschl. verteilter Grundmandate und die Besetzung des Kreisausschusses fest.

Der Kreisausschuss ist gem. § 75 Abs. 1 S. 1 NKomVG nach den Vorschriften des § 71 Abs. 2, S. 2 bis 5, Abs. 3, Abs.4 S. 1 und 2, Abs. 5 und Abs. 10 NKomVG zu bilden.